

**27. Juni 2013 - Erlass der Regierung zur Anerkennung des Zertifikates für die Koordination
kultureller und soziokultureller Projekte, ausgestellt durch Einrichtungen der Erwachsenenbildung**
[BS 26.08.13]

Begriffsbestimmungen

Artikel 1 – Für die Anwendung dieses Erlasses versteht man unter:

1. „Dekret“: das Dekret vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung;
2. „Regierung“: die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
3. „Ministerium“: die zuständige Dienststelle der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
4. „Basiskompetenzen“: die Fähigkeit, ein Projekt in all seinen Aspekten zu konzipieren und durchzuführen, die Analysenkompetenz, die Sozialkompetenz, die Methodenkompetenz und die Kommunikationsfähigkeit.

Bedingungen

Art. 2 – Zertifikate, die eine Einrichtung der Erwachsenenbildung bei dem Abschluss eines Weiterbildungsgangs über die Koordination kultureller und soziokultureller Projekte ausstellt, kann die Regierung anerkennen, insofern:

1. die Einrichtung der Erwachsenenbildung den Weiterbildungsgang gemäß Artikel 3 angemeldet hat;
2. die Einrichtung der Erwachsenenbildung den Teilnehmenden klare und verständliche zu erzielende Lernergebnisse des Weiterbildungsgangs mitteilt;
3. die Einrichtung der Erwachsenenbildung eine pädagogische Betreuung einsetzt;
4. der Weiterbildungsgang Basiskompetenzen für die Projektleitung in kulturellen und soziokulturellen Einrichtungen vermittelt;
5. der Weiterbildungsgang 500 Stunden Theorie und mindestens 200 Stunden Praxis umfasst;
6. der Empfänger des Zertifikates eine Enderarbeit geschrieben hat;
7. der Weiterbildungsgang gemäß Artikel 5 evaluiert wird;
8. der Empfänger des Zertifikates den besuchten Weiterbildungsgang bestanden hat.

Antrag

Art. 3 – Organisiert eine Einrichtung der Erwachsenenbildung einen Weiterbildungsgang zur Koordination kultureller und soziokultureller Projekte, für dessen Abschluss den Teilnehmenden ein Zertifikat erhalten sollen, so hat sie der Regierung spätestens 60 Tage vor Beginn des Weiterbildungsganges einen Antrag zu stellen, der folgende Angaben umfasst:

1. Bezeichnung des Weiterbildungsganges;
2. Zielsetzung des Weiterbildungsganges;
3. Motivationssschreiben einschließlich der Sachdienlichkeit des Weiterbildungsganges in Bezug auf das Zielpublikum;
4. anvisierte Lernergebnisse für die Teilnehmenden;
5. Anzahl und Profil der zum Weiterbildungsgang zugelassenen Personen;
6. detailliertes Programm mit Angaben zur Dauer, zum Weiterbildungsort, zu Beginn und Ende des Weiterbildungsganges;
7. Beschreibung der Inhalte und Methoden, die vermittelt werden;
8. Beschreibung des Evaluationsprozesses, einschließlich der Erfolgsindikatoren;
9. Bestimmungen zum Verbot von Befangenheit der Mitglieder der in Artikel 5 genannten Jury;
10. Abstimmungsmodalitäten der in Artikel 5 genannten Jury;
11. Beschreibung des Prozesses zur Qualitätssicherung;
12. getroffene Maßnahmen zur Gewährleistung der pädagogischen Betreuung der Teilnehmenden;
13. Lebenslauf der mit der pädagogischen Betreuung betrauten Personen.

Verfahren

Art. 4 – Das Ministerium prüft den in Artikel 3 genannten Antrag im Hinblick auf die Bedingungen nach Artikel 2 und teilt der antragstellenden Einrichtung der Erwachsenenbildung den Beschluss über die Unbedenklichkeit des beabsichtigten Weiterbildungsganges vor dessen Beginn mit.

Evaluierung

Art. 5 – Die Einrichtung der Erwachsenenbildung hat eine Jury einzusetzen, die sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt. Die Jury vergleicht die erzielten Lernergebnisse der einzelnen teilnehmenden Personen mit den anvisierten Lernergebnissen und evaluiert die angeeigneten Kompetenzen.

In ihrem Evaluationsbericht bewertet die Jury mindestens:

1. die Anwesenheit der am Weiterbildungsgang teilnehmenden Personen und
2. die praktische Anwendung der beigebrachten Theorie.

Bei der Prüfung der Erfüllung der in Absatz 2 Nummer 2 genannten Bedingung stützt sich die Jury auf die in Artikel 2 Nummer 6 genannte Endarbeit.

Visum des Zertifikats

Art. 6 – Die Einrichtung der Erwachsenenbildung stellt dem Ministerium die bei Abschluss eines jeden Weiterbildungsgangs ausgestellten Zertifikate sowie eine Abschrift der einzelnen, in Artikel 5 Absatz 2 genannten Evaluierungsberichte binnen 30 Tagen ab Entscheidung der Jury zu.

Vor Unterzeichnung durch den zuständigen Minister darf das Zertifikat nicht an den Ausgebildeten ausgehändigt werden.

Inkrafttreten

Art. 7 – Dieser Erlass tritt am 1. September 2013 in Kraft.